



## **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**

**über das Offenhalten**

**von Verkaufsstellen**

**aus besonderem Anlaß**

**in der**

**Gemeinde Schermbeck**

**vom 18. März 2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), erlässt die Gemeinde Schermbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 13.09.2019 für das Gebiet der Gemeinde Schermbeck die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1**

Sämtliche Verkaufsstellen auf der Mittelstraße und den dazugehörigen Nebenstraßen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a. anlässlich der Veranstaltung „Schermbecker Bankgeflüster“ am zweiten Sonntag im Mai
- b. anlässlich der Veranstaltung „Sommerstraßenfest“ am ersten Sonntag im Juli
- c. anlässlich der Veranstaltung „Schöne alte Weihnachtszeit“ am dritten Adventssonntag

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.



3.5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Seite 2

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.03.2019

– Rexforth –  
Bürgermeister

**Änderungschronologie –Stand: 03.2019-**

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde	Amtsblatt Nr. 4/45 vom 21.03.2019, Seite 24	01.05.2019



3.5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Seite 3

Schermbeck